

Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für die Haushaltsjahre 2017/2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung am 01.09.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt	2017	2018
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.865.533 €	26.423.440 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.305.574 €	26.423.388 €
mit einem Saldo von	1.440.041 €	-52 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Fehlbedarf von	1.440.041 €	-52 €

im Finanzhaushalt	2017	2018
mit dem Saldo		
aus den Einzahlungen und Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-663.917 €	808.278 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.195.604 €	770.778 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.288.540 €	468.600 €
mit einem Saldo von	-92.936 €	302.178 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	396.710 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-241.018 €	-243.079 €
mit einem Saldo von	155.692 €	-243.079 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf		
des Haushaltsjahres von	-601.161 €	867.377 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2017 auf 396.710 €

im Haushaltsjahr 2018 auf 0 €

festgesetzt.

Die geplante Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 396.710 Euro resultiert ausschließlich aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes Hessen. Dieses Darlehen gilt nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, im Bedarfsfalle Verhandlungen und Abschlüsse von erforderlichen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze durchzuführen; die Gemeindevertretung ist danach alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Haushaltsjahr 2017 auf 0 €

im Haushaltsjahr 2018 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

im Haushaltsjahr 2017 auf 25.000.000 €

im Haushaltsjahr 2018 auf 24.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2017** wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	600 v.H.
Grundsteuer B	600 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2018** wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	600 v.H.
Grundsteuer B	711 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

Hinweis:

Zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsjahr 2019 ist der Ertrag für die Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 690 Prozentpunkten kalkuliert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2016.

Für die Folgejahre 2020 und 2021 wurde mit Hebesatz Grundsteuer B von 600 Prozentpunkten kalkuliert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Die Umsetzung von Planstellen aufgrund organisatorischer Veränderungen ist in dem dafür erforderlichen Umfang zulässig. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung aufzunehmen.

Zur Begrenzung der Personalausgaben gilt für die Jahre 2015 bis 2020 eine Wiederbesetzungssperre in allen Bereichen, mit Ausnahme des Personals für die Kinderbetreuung. Über Ausnahme davon hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.

§ 7

Investive Maßnahmen sind ab einem Wert von 20.000,- Euro einzeln im Haushalt nachzuweisen. Maßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze werden bei dem jeweiligen Produkt in einer Summe ausgewiesen.

Trebur, den 4. September 2017

Der Gemeindevorstand

Carsten Sittmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite

a) für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von

25.000.000,00 Euro
(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

b) für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von

24.000.000,00 Euro
(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167).

Der in § 2 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzte und bei der WI-Bank aufzunehmende Kreditbetrag zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Rahmen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Höhe von 396.710,00 Euro gilt gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) als genehmigt.

Groß-Gerau, 7. September 2017

(Will)
Landrat

Der Haushaltsplan der Gemeinde Trebur liegt zur Einsichtnahme vom **18.09.2017 bis einschließlich 28.09.2017** im Rathaus Trebur, I. Stock, Zimmer 15 zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Trebur, 15. September 2017

Der Gemeindevorstand
Carsten Sittmann
Bürgermeister